

Liebe SVB Mitglieder,

im Landkreis Wesermarsch war der relevante Inzidenzwert in den letzten drei Tagen über 100, sodass sich für den Sport ab dem 28.04.2021 folgende Regelungen (Corona-Notbremse nach § 28 b Abs. 1 IfSG) ergeben:

- Die Ausübung von Sport ist nur zulässig in Form von kontaktloser Ausübung von Individualsportarten, die allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstandes ausgeübt werden.
- Für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist die Ausübung von Sport zulässig in Form von kontakloser Ausübung im Freien in Gruppen von höchstens fünf Kindern. Anleitungspersonen müssen auf Anforderung des Gesundheitsamtes einen negativen Corona-Testnachweis vorlegen (nicht älter als 24 Stunden).

Eine Lesefassung der aktuellen Verordnung und des § 28 b IfSG finden sich auf unserer Homepage.

Der Vorstand